42-863/3/4/1 E137

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Zutage Förderung und Ableitung von Grundwasser aus den drei Tiefbrunnen der Privatbrauerei H. Egerer auf dem Grundstück Fl.Nr. 343, Gmk. Großköllnbach

**Bekanntmachung**

Die Privatbrauerei Egerer beantragte eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur zutage Förderung und Ableitung von Grundwasser aus den o. g. Brunnen zur Getränkeherstellung im bisherigen Umfang.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Heinrich-Franz-Brunnen | max. 3 l/s | max. 150 m3/d |
| Lidwinen-Brunnen | max. 2 l/s | max. 150 m3/d |
| Matthias- Brunnen | max. 2 l/s | max. 150 m3/d |
| Gesamt |  | max. 150.000 m3/a |

Die bisherige Erlaubnis war bis zum 31.12.2020 befristet.

Da in der momentanen Situation (Corona) die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen nicht rechtzeitig möglich war, wurde hilfsweise eine Erlaubnis bis 31.12.2021 erteilt.

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-, i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) war hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht:

Auf der Basis der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien war zu prüfen, ob dieses Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen im relevanten Umkreis um die Grundwasserentnahmestelle keine Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt. Näher ausgeführt wird diese Einschätzung im Umwelttechnischen Bericht der IFB Eigenschenk GmbH vom 09.12.2020 (im Akt).

Gesamtergebnis:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass die Maßnahme nach Einschätzung des Landratsamtes Dingolfing-Landau auf Grund überschlägiger Prüfung keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

In der Vergangenheit wurden aus dem Betrieb der drei Brunnen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG festgestellt. Da sich der erlaubte Benutzungsumfang nicht ändert, ist auch künftig nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu rechnen.

Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10 Mio. m3 oder mehr ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall sollen aus den drei Brunnen insgesamt 150.000 m3 im Jahr Grundwasser entnommen werden, sodass auch der Abstand zum Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung darstellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgte unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamtes Landratsamt Dingolfing-Landau sowie der Abteilung Gesundheitswesen.

Somit besteht für dieses Vorhaben keine UVP-Plicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 222 des Landratsamtes Dingolfing-Landau einzusehen.

Dingolfing, 15.12.2020

Landratsamt Dingolfing-Landau

gez.

Juraske